

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Green Pride Förderverein, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des American Footballsports sowie die Förderung der Kommunikation zwischen Mitgliedern des Fördervereins und der ersten Herrenmannschaft der Kiel Baltic Hurricanes samt Umfeld. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung der ersten Herrenmannschaft der Kiel Baltic Hurricanes des ASC Kiel e. V. verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt derzeit keine Verbandszugehörigkeit an.

§ 4 Gliederung des Vereins, Vereinsämter

(1) Der Verein kann im Bedarfsfall eigene Abteilungen gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Abteilungstätigkeit im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Vorteile der Mitgliedschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 10 €;
 - b) einen Jahres- oder Monatsbeitrag. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird wahlweise entweder als Jahresbeitrag erhoben, oder als Monatsbeitrag. Das Wahlrecht wird mit der Beitrittserklärung ausgeübt. Eine spätere Änderung ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt derzeit 120 €/Jahr bzw. 10 €/Monat.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Austritt;
- b) Ausschluss; oder
- c) Tod.

(2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen

- a) grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
- b) groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- c) Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins



zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Der Vorstand darf die Geschäftsführung des Vereins durch einstimmigen Vorstandsbeschluss dem ASC Kiel e. V. zur Geschäftsbesorgung übertragen. Für den Fall der Übertragung werden von dort z. B. Mails verschickt, Einladungen versandt und die Bankgeschäfte erledigt. Für diese Geschäftsführung darf zur Finanzierung der Geschäftsstelle mit dem ASC Kiel e. V. eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 2 € je Mitglied und Monat vereinbart werden. Die Geschäftsführung kann dem ASC Kiel e. V. unter Einhaltung etwaiger gesetzlicher Kündigungsfristen entzogen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Kassenprüfers;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben in Textform (z. B. E-Mail) an alle Vereinsmitglieder.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme muss persönlich wahrgenommen werden.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Haftpflicht

Für die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit auftretende Schäden (z.B. Vermögens-, Sach- oder Personenschäden)

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den ASC Kiel e. V..

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.

§ 15 Salvatoresche Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Organe des Vereins gem. § 9 dieser Satzung eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt war, soweit man bei Erstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte